

9. Januar 2019

Verzinsungen

(Grundsatzbeschluss des Gemeinderates)

Der Gemeinderat Interlaken,
gestützt auf Artikel 86 Absatz 2 und Artikel 92 Absatz 3 der Gemeindeverordnung¹ vom 16. Dezember 1998,
beschliesst:

I.

1. Sofern das Reglement, die Verordnung oder die übergeordnete gesetzliche Grundlage für Spezialfinanzierungen und zweckbestimmte Zuwendungen weder den Zinssatz der Verzinsung festlegt noch eine Verzinsung ausschliesst, wird der Bestand der Spezialfinanzierung oder Zuwendung am 31. Dezember mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Zinssatz für Sparkonti der Bank EKI Genossenschaft verzinst.
2. Ziffer 1 gilt ebenfalls für die Verzinsung der Zuccotti-Schenkung.
3. Für die Liegenschaften des Finanzvermögens wird für die interne Verrechnung Zinsen in der Höhe des Zinssatzes der unteren Bandbreite der Berner Kantonalbank für Wohnbauhypotheken berücksichtigt.

II.

Dieser Beschluss gilt rückwirkend ab Jahresrechnung 2016 und ersetzt den Beschluss vom 18. Februar 2008.

Interlaken, 9. Januar 2019

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf Philipp Goetschi
Gemeindepräsident Sekretär

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
18.02.2008	01.01.2007	Erlass	Erstfassung
09.01.2019	01.01.2016	Erlass	Neufassung

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	18.02.2008	01.01.2007	Erstfassung
Erlass	09.01.2019	01.01.2016	Neufassung

¹ GV, BSG 170.111